

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 13. Februar 2025
2025/30

vom 11. Februar 2025

1. Marc Scherrer: Softwareumstellung bei der Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung Basel-Landschaft wird aufgrund einer Softwareumstellung vom 12. April bis zum 4. Mai 2025 geschlossen sein. Dies bedeutet, dass in dieser Zeit keine persönlichen oder telefonischen Anfragen bearbeitet werden können. Die Online-Erfassung für natürliche Personen ist nur möglich, wenn die Steuererklärung vor dem 11. April eröffnet wurde. Diese Massnahme wirft Fragen auf, insbesondere in Bezug auf alternative Lösungen und die Handhabung von Einreichungen während dieser Zeit.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Welche Alternativen wurden geprüft, um die Schliessung der gesamten Steuerverwaltung während der Softwareumstellung zu vermeiden oder zumindest die Einschränkungen für Bürgerinnen und Bürger zu minimieren?

Die Steuerverwaltung entwickelt die Steuerapplikation NEST mit 14 Kantonen (NEST Kantone) weiter. Bisher haben 13 NEST Kantone die neue NEST Version eingeführt. Aufgrund der Grösse und Komplexität der Umstellung waren alle 13 kantonalen Steuerverwaltungen während der Einführung geschlossen. Die Steuerverwaltung Basel-Landschaft hat sich zum Ziel gesetzt, für ihre Kundinnen und Kunden verfügbar zu sein, eingeschränkt zwar, sie verzichtet aber auf eine völlige Schliessung.

Um die Einschränkungen für die Kundinnen und Kunden auf ein Minimum zu reduzieren, wurde bewusst das Einführungszeitfenster um die Osterfeiertage und den 1. Mai gewählt. Die rund 70 Projektmitarbeitenden der Steuerverwaltung arbeiten während der Softwareumstellung durchgehend inkl. Wochenende und Feiertage. Die eingeschränkte Erreichbarkeit reduziert sich damit auf 12 Arbeitstage. Für die Projektmitarbeitenden wurde aufgrund der Grösse der Umstellung ein Ferienstopp angeordnet.

Arbeiten, für welche die Steuersoftware nicht erforderlich ist, werden während der Softwareumstellung uneingeschränkt weitergeführt. So lassen sich beispielsweise Veranlagungen der Immobiliensteuern (Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern) sowie Nachsteuerfälle bearbeiten, sie können jedoch während der Softwareumstellung nicht fakturiert werden. Ebenso können Einsprachen entgegengenommen und bearbeitet werden

1.2. Frage 2: Was geschieht mit Steuererklärungen und anderen Einreichungen, die nach dem 11. April erfolgen?

Papier-Steuererklärungen und andere Einreichungen, die während der eingeschränkten Öffnungszeiten eingehen, werden von Mitarbeitenden der Steuerverwaltung während den Öffnungszeiten entgegengenommen und durchlaufen soweit möglich die Arbeitsvorbereitung (bspw. Scanning), damit diese dann spätestens ab dem 5. Mai 2025 rasch und effizient weiterverarbeitet werden können.

Ausgefüllte Steuererklärungen können in E-Tax BL bzw. Dr. Tax gespeichert und ab dem 5. Mai 2025 elektronisch eingereicht werden; es gehen keine Daten verloren. Die Bearbeitung von Steuererklärungen mit E-Tax BL bleibt auch während der Softwareumstellung möglich, wenn die neue Steuererklärung mit dem Zugangscode auf dem Aktivierungsschreiben vor dem 11. April 2025 eröffnet wurde. Für die Bearbeitung von Steuererklärungen mit Dr. Tax bestehen keine Einschränkungen.

Die Steuerverwaltung gewährt eine kostenlose, stillschweigende Fristerstreckung bis 2 Monate über die auf der Steuererklärung aufgedruckten Einreichungsfrist ([Fristverlängerung für Privatpersonen - Baselland](#) / [Fristverlängerung für Juristische Personen - Baselland](#)). Dies bedeutet, dass vor Ende Mai 2025 keine Mahnungen für die Steuererklärung 2024 erfolgen. Die Steuerverwaltung wird nach Inbetriebnahme der neuen Software zurückhaltend und ausnahmsweise frühestens erst ab Mitte Juni 2025 mahnen.

Weiter gilt es zu beachten, dass die ordentliche Einreichungsfrist für Steuererklärungen von Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen bis zum 31. März 2025 läuft. Wer bis zu diesem Zeitpunkt seine Steuererklärung ordnungsgemäss einreicht, ist von den Einschränkungen der Softwareumstellung gar nicht betroffen. Für Selbständigerwerbende und juristische Personen gilt der 30. Juni als Einreichungsfrist. Auch in diesen Fällen endet keine Frist während der Softwareumstellung.

1.3. Frage 3: Wird es für Personen, die in dieser Zeit dringende steuerliche Anliegen haben, eine Notfallregelung oder Ansprechstelle geben?

Die Mitarbeitenden der Steuerverwaltung sind während der Softwareumstellung stark gefordert mit Test- und Einführungsarbeiten, damit die Systeme bis am 5. Mai wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Während der Softwareumstellung sind individuelle Auskünfte nur eingeschränkt möglich, da auf das Steuersystem nicht zugegriffen werden kann. Anfragen per E-Mail werden aber entgegengenommen und wenn möglich auch während der Umstellung beantwortet. Ebenso sind Mitarbeitende der Steuerverwaltung am Schalter präsent und können Anfragen entgegennehmen und weiterleiten. Die Mitarbeitenden sind in Notfällen grundsätzlich auch per Direktwahl erreichbar. Auch hier sind aber individuelle Auskünfte aufgrund der Systemverfügbarkeit nur eingeschränkt möglich. Für individuelle Anliegen werden stets so rasch wie möglich Lösungen gesucht.

Die [E-Tax BL Hotline](#) (041 766 59 17) ist für die Steuerkundschaft während der Umstellung zu den Öffnungszeiten normal erreichbar, die übrigen Supportstellen (Admin-Support und Fachsupport) sind per E-Mail erreichbar (etax@bl.ch)

2. Margareta Bringold: Softwareumstellung der Steuerverwaltung – Frist zur gebührenfreien Einreichung der Steuererklärungen

Kürzlich wurden die Steuerpflichtigen des Kantons BL von der Steuerverwaltung darüber informiert, dass vom 12. April bis 4. Mai eine Umstellung der Steuersoftware erfolgen wird. Die Einreichung der Steuererklärung ist in dieser Zeit online nicht möglich. Für den Einzelfall ist diese Einschränkung vielleicht verkräftbar. Für Steuerberater/innen, die eine Vielzahl von Steuererklärungen einreichen, ist es schwierig, einen Monat auf die Online-Übermittlung der Steuererklärungen zu

verzichten. Es ist auch nicht möglich, die Steuererklärung wie vorgeschlagen bereits vor dem 11. April zu erfassen, da diese vielfach erst im April/Mai eintreffen.

Dass diese Softwareumstellung gerade in der Hochsaison für Steuerberater/innen erfolgt, stösst auf Unverständnis. Eine Verschiebung dieser Umstellung um zwei Monate würde das Problem entschärfen. Eine Verlängerung der gebührenfreien Frist um einen Monat auf den 30. Juni 2024 wäre eine Alternative. Der Kanton BL ist neben der hohen Steuerbelastung, dem gesamtschweizerischen zweithöchsten Verzugszinssatz auch bei der gebührenfreien Einreichung der Steuererklärung im innerkantonalen Vergleich nicht gerade kundenfreundlich. Im Kanton AG ist die gebührenfreie Einreichung bis 30. Juni möglich, im Kanton SO bis 31. Juli, und im Kanton BS sogar bis 30. September.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Warum wird die Softwareumstellung in der Hochsaison der Steuererklärungen vorgenommen?

Wie zuvor dargelegt, entwickelt die Steuerverwaltung die Steuerapplikation NEST mit 14 Kantonen (NEST Kantonen) weiter. Bisher haben 13 NEST Kantone die neue NEST Version eingeführt. Eine weitere Verschiebung des Einführungszeitpunkts würde zu deutlich höheren Kosten führen (insb. Wartung der bisherigen Software).

Um die Einschränkungen für die Kundinnen und Kunden auf ein Minimum zu reduzieren, wurde bewusst das Einführungszeitfenster um die Osterfeiertage 2025 sowie den 1. Mai gewählt. Die Arbeiten für die Softwareumstellung können dadurch auch an Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai) sowie an drei Wochenenden erbracht werden. Dies führt zu einer Reduktion der eingeschränkten Erreichbarkeit auf 12 Arbeitstage. Bei einer Verschiebung des Einführungsstermins wären deutlich mehr Arbeitstage betroffen.

Das Arbeiten mit der Treuhandlösung Dr. Tax ist auch während der Softwareumstellung möglich. Die ausgefüllten Steuererklärungen können in Dr. Tax gespeichert und ab dem 5. Mai 2025 wie gewohnt elektronisch eingereicht werden. Bei Bedarf kann die Steuererklärung jederzeit auch aus Dr. Tax gedruckt und per Papier eingereicht werden.

Die Bearbeitung von Steuererklärungen mit E-Tax BL bleibt auch während der Softwareumstellung möglich, wenn die neue Steuererklärung mit dem Zugangscode auf dem Aktivierungsschreiben vor dem 11. April 2025 eröffnet wurde. Es ist deshalb empfehlenswert, die neue Steuererklärung unmittelbar bei Erhalt des Zugangscode zu eröffnen. Ausgefüllte Steuererklärungen werden in E-Tax BL sicher gespeichert und können ab dem 5. Mai 2025 elektronisch eingereicht werden. Es gehen keine Daten verloren. Bei Bedarf kann die Steuererklärung jederzeit auch aus E-Tax BL gedruckt und per Papier eingereicht werden.

2.2. Frage 2: Ist es möglich, die gebührenfreie Frist für die Einreichung der Steuererklärungen 2024 einmalig kundenfreundlich um einen oder zwei Monate auf den 30. Juni 2025 resp. 31. Juli 2025 zu verlängern resp. auch in den Folgejahren die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen den Nachbarkantonen anzupassen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

2.3. Frage 3: Wenn nein, warum nicht?

Die Steuerverwaltung gewährt eine kostenlose stillschweigende Fristerstreckung von 2 Monaten über die auf der Steuererklärung aufgedruckten Einreichungsfrist ([Fristverlängerung für Privatpersonen - Baselland](#) / [Fristverlängerung für Juristische Personen - Baselland](#)). Dies bedeutet, dass vor Ende Mai 2025 keine Mahnungen für die Steuererklärung 2024 erfolgen. Die Steuerverwaltung wird nach Inbetriebnahme der neuen Software zurückhaltend und ausnahmsweise frühestens erst

ab Mitte Juni 2025 mahnen. Die Angleichung der Fristgewährungspraxis an die Nachbarkantone ist nicht geplant.

3. Silvia Lerch: Softwareumstellung der Steuerverwaltung an Ostern 2025

Gemäss einem Flyer der Steuerverwaltung bleibt die Steuerverwaltung vom Samstag, 12. April bis und mit Sonntag, 4. Mai 2025 geschlossen. Das Einreichen der Steuererklärung von natürlichen Personen via E-Tax BL ist während dieser Zeit nicht möglich, ausser man hat die neue Steuererklärung vor dem 11. April 2025 eröffnet. Auf der Homepage heisst es «**Softwareumstellung der Steuerverwaltung an Ostern 2025 / Weitere Informationen folgen**». In diesem Zeitraum liegen Feiertage und Schulferien, somit können sich viele Menschen genau für solche Pendenzen Zeit nehmen. Um Frust und Konflikte entgegenzuwirken, stelle ich nun folgende Fragen

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Kann der Termin für die Nichterreichbarkeit nicht verkürzt werden, wenn man ihn ausserhalb von Feiertagen einplant?

Nein. Gerade weil die Einschränkungen für die Kundinnen und Kunden auf ein Minimum reduziert werden sollen, wurde bewusst das Einführungszeitfenster um Ostern 2025 gewählt. Die rund 70 Projektmitarbeitenden der Steuerverwaltung arbeiten während der Softwareumstellung durchgehend inkl. Wochenende und Feiertage. Die eingeschränkte Erreichbarkeit reduziert sich damit auf 12 Arbeitstage. Würde man die Softwareumstellung hingegen auf einen Zeitraum ausserhalb von Feiertagen verschieben, wären deutlich mehr Arbeitstage betroffen.

Die Steuerverwaltung entwickelt die Steuerapplikation NEST mit 14 Kantonen (NEST Kantone) weiter. Bisher haben 13 NEST Kantone die neue NEST Version eingeführt. Aufgrund der Grösse und Komplexität der Umstellung waren alle 13 kantonalen Steuerverwaltungen während der Einführung geschlossen. Die Steuerverwaltung Basel-Landschaft hat sich zum Ziel gesetzt, für ihre Kundinnen und Kunden verfügbar zu sein, eingeschränkt zwar, sie verzichtet aber auf eine völlige Schliessung.

Arbeiten, für welche die Steuersoftware nicht erforderlich ist, werden während der Softwareumstellung uneingeschränkt weitergeführt. So lassen sich beispielsweise Veranlagungen der Immobiliensteuern (Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern) sowie Nachsteuerfälle bearbeiten, sie können jedoch während der Softwareumstellung nicht fakturiert werden. Ebenso können Einsprachen entgegengenommen und bearbeitet werden.

3.2. Frage 2: Gibt es wirklich keine Möglichkeit wenigstens den Download von E-Tax während dieser Zeit zu ermöglichen?

E-Tax BL ist eine Weblösung. Eine Download Variante gibt es nicht. Die Bearbeitung von Steuererklärungen mit E-Tax BL bleibt auch während der Softwareumstellung möglich, wenn die neue Steuererklärung mit dem Zugangscode auf dem Aktivierungsschreiben vor dem 11. April 2025 eröffnet wurde. Es ist deshalb empfehlenswert, die neue Steuererklärung unmittelbar bei Erhalt des Zugangscode zu eröffnen. Ausgefüllte Steuererklärungen werden in E-Tax BL sicher gespeichert und können ab dem 5. Mai 2025 elektronisch eingereicht werden. Es gehen keine Daten verloren. Bei Bedarf kann die Steuererklärung jederzeit auch aus E-Tax BL gedruckt und per Papier eingereicht werden.

3.3. Frage 3: Wann und auf welchen Kanälen werden die Steuerzahler informiert?

Die Kundinnen und Kunden wurden im Rahmen des Steuerklärungsversands in Form eines Flyers informiert. Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Steuerverwaltung (www.steuern.bl.ch) unter "AKTUELLES" aufgeschaltet und werden laufend aktualisiert. Nebst den Kundinnen und Kunden sind auch weitere betroffene Stellen Adressaten von Informationen über

die Softwareumstellung. Auf weiteren Kanälen des Kantons (Facebook, Instagram) sind ebenfalls Informationen geplant.

4. Jan Kirchmayr: Technische Panne bei der Darstellung der Zwischenresultate am Abstimmungssonntag

Am Abstimmungssonntag konnten die Zwischenergebnisse der Gemeinden wegen einer technischen Panne nicht auf abstimmungen.bl.ch publiziert werden. Der Kanton hat daraufhin auf seiner Homepage und auf X zusammenfassende Zwischenresultate publiziert.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Landeskanzlei beantwortet.

4.1. Frage 1: Aus welchen Gründen war die Darstellung der Zwischenresultate auf abstimmungen.bl.ch nicht möglich?

Für die Ermittlung und Publikation der Abstimmungsergebnisse müssen verschiedene Systeme miteinander kommunizieren: Die Software für die Ermittlung der Wahlergebnisse, die kantonale Informatik, die externe Plattform für die Publikation der Wahlergebnisse (separater Cloud-Service für www.abstimmungen.bl.ch) und das Content-Management-System der Internetseite des Kantons (www.bl.ch), um die Wahlergebnisse schliesslich zu publizieren. Zudem erfolgt regelmässig ein Export an den Bund, um die Zwischen- und das Schlussergebnis auf den Plattformen des Bundes anzuzeigen (u.a. Vote-Info). Im Vorfeld einer Abstimmung werden die Systeme jeweils getestet. Dabei wurden keine Fehlfunktionen festgestellt.

Die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse war zu keinem Zeitpunkt betroffen. Allerdings hat der automatisierte Export der Abstimmungssoftware in die verschiedenen Plattformen nicht funktioniert. Der Batch, welcher den Prozess auslöst, war auf der Ermittlungssoftware nicht mehr ersichtlich und auch die Exports für ein manuelles Hochladen auf abstimmungen.bl.ch waren nicht abrufbar.

Sobald der Fehler festgestellt wurde, hat die Landeskanzlei bei den verschiedenen Plattformen die Personen avisiert, die an Abstimmungssonntagen auf Pikett sind, um das Problem zu lösen. Gleichzeitig wurden alternative Publikationsmöglichkeiten (Social-Media, Internetseite des Kantons, Handouts für die im Regierungsgebäude Anwesenden) vorbereitet.

Die Publikationen der Ergebnisse erfolgten am Abstimmungssonntag wie folgt:

- Um 12.15 wurden die Zwischenergebnisse mit einem Hinweis, dass die Detailergebnisse aktuell nicht publiziert werden können auf X und Facebook publiziert und um 12.27 Uhr später aktualisiert.
- Um 12.27 Uhr wurden die Ergebnisse auf der Startseite von www.bl.ch (Bildslider auf Home) publiziert.
- Um 14.05 Uhr wurden die Medien im Regierungsgebäude mit dem Ausdruck der Schlussergebnisse bedient.
- Um 14.38 Uhr wurden die Schlussergebnisse mit einer Medienmitteilung den Medien zugestellt und die Detailergebnisse wurden mit der Medienmitteilung als PDF auf www.bl.ch publiziert.
- Um 15.10 Uhr waren die Detailergebnisse auf der Plattform www.abstimmungen.bl.ch in gewohnter Form publiziert. Dies wurde den Medien, den Gemeinden und den Abstimmungskomitees per E-Mail sowie der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Kantons und auf den Social-Media-Plattformen (X, Facebook und Instagram) mitgeteilt.

4.2. Frage 2: Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, damit dies nicht mehr vorkommt?

Die Ergebnisse konnten trotz der zeitweisen Panne rechtzeitig am Sonntag mit alternativen Mitteln publiziert und fristgerecht dem Bund übermittelt werden. Die verschiedenen Partner wurden von der Landeskanzlei aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme über die festgestellten Fehler abzugeben. In den jeweiligen Berichten sind auch Massnahmen zu deren Behebung anzugeben. Das System wird vor der nächsten Abstimmung eingehend getestet.

Als erste Sofortmassnahme wurde mit dem externen Partner vereinbart, dass bei Problemen mit dem Batch-Service als Fallback automatisch auf die manuelle Publikation gewechselt werden kann.

Nachdem am vergangenen Sonntag im Kanton Basel-Landschaft ein neues Wahlrecht beschlossen wurde, plant die Landeskanzlei die verschiedenen Softwarekomponenten für Wahlen und Abstimmungen auszuschreiben. Hier wird die Landeskanzlei besonders darauf achten, möglichst robuste Systeme anzuschaffen.

4.3. Frage 3: Besteht ein Zusammenhang zwischen der Panne und der neuen Webseite des Kantons? (z.B. verspäteter Support durch Vertragspartner)

Es besteht kein Zusammenhang zwischen den Problemen zur Publikation der Abstimmungsergebnisse und der neuen Webseite des Kantons. Die neue Webseite des Kantons und das damit verbundene CMS haben am Abstimmungssonntag bestens funktioniert. Die fehlerhafte Funktion lag beim Datenexport aus der Abstimmungssoftware in die verschiedenen Plattformen.

Vorliegend handelt es sich um andere Vertragspartner als jene für die Webseite des Kantons.

5. Martin Dätwyler: Landabtausch mit Frankreich für den ZUBA

Im September 2024 hat der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung der Interpellation Martin Dätwyler 2024/453 Auskunft über den Projektfortschritt des Zubringer Bachgraben–Allschwil (ZUBA) erteilt. Unter anderem hat er über die Anstrengungen für einen Landabtausch mit Frankreich informiert. Er hat insbesondere ausgeführt, dass der Regierungsrat und seine französischen Partner (Saint-Louis Agglomération sowie die Bürgermeister der betroffenen französischen Gemeinden) Mitte September eine Studie zu den Möglichkeiten der Grenzverschiebung sowie ein gemeinsames Begleitschreiben an die französische Regierung gesendet hat und bis Ende 2024 eine Rückmeldung darauf erwartet.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Liegt mittlerweile eine Rückmeldung der französischen Regierung betreffend Grenzverschiebung vor und wenn ja, wie lautet diese Rückmeldung?

Es gibt noch keine offizielle Rückmeldung der französischen Regierung. Die Bau- und Umweltschutzdirektion ist zusammen mit den eidgenössischen Behörden sowie den französischen Behörden im Elsass im Kontakt mit dem zuständigen Botschafter des Aussenministeriums in Frankreich.

5.2. Frage 2: Wie schätzt der Regierungsrat zum aktuellen Zeitpunkt die Wahrscheinlichkeit eines Regierungsabkommens zwischen Paris und Bern betreffend Grenzverschiebung ein und welche Massnahmen trifft er, damit ein solches Abkommen innert nützlicher Frist zustande kommt?

Der Regierungsrat und die involvierten Vertreter des Bundes sowie die lokalen französischen Behörden sehen eine Grenzverschiebung mit flächengleichem Gebietsabtausch, gemäss Ergebnis der erfolgten juristischen Studie, weiterhin als anzustrebende Lösung an. Für diesen Prozess ist mit einer Dauer von bis zu 10 Jahren zu rechnen

Um innert nützlicher Frist eine Baubewilligung zu erlangen, ist ein Zwischenschritt mit einem Regierungsabkommen vorgesehen. Es gibt Erfahrungen aus einem Projekt in der Region Genf, bei welchem ein vergleichbares Abkommen innerhalb einer Dauer von 2 Jahren abgeschlossen werden konnte. Nachgelagert (bzw. parallel) kann das Verfahren für den Gebietsabtausch (Grenzverschiebung) durchgeführt werden.

Ein solches Regierungsabkommen wird zwischen den zuständigen Bundesämtern in Bern und den Ministerien in Paris ausgehandelt. Aus diesem Grund ist die Bau- und Umweltschutzdirektion mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) in engem Austausch.

6. Silvia Lerch: Ortsbus

In den Gemeinden werden immer mehr Ortsbusse wegen zu wenig hoher Auslastung nicht mehr im neuen Generellen Leistungsauftrag aufgenommen. So auch angedacht für die Linie 82 in Pratteln. Da der Ersatzbus für die Tramlinie 14 wärem Monaten teilweise über dieselbe Strecke führte, sind die Zahlen nicht repräsentativ.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: In welchem Zeitrahmen (Uhrzeiten/Jahreszeiten/Ferienzeiten) wurden die Zählungen der Passagiere erfasst?

Die Fahrgastzahlen werden durch eine automatische Fahrgastzählung ermittelt. Ein Teil der Bus-, Tram- und S-Bahnflotte ist mit einem Zählsystem ausgestattet. Sensoren an allen Türen zählen die Ein- und Aussteiger an jeder Haltestelle. Beim Einsatz der Zählfahrzeuge wird darauf geachtet, dass diese über das gesamte Jahr und über alle Tageszeiten hinweg im Einsatz sind, um die tatsächliche Fahrgastnutzung möglichst genau abzubilden. Dies entspricht auch den Anforderungen des TNW. Der Tarifverbund TNW fordert eine minimale Zähldichte von 8% pro Linie.

Auch bei der AAGL ist ein Teil der Busflotte, einschliesslich des Kleinbusses mit der Fahrzeugnummer 40, welcher regelmässig auf der Linie 82 eingesetzt wird, mit Zählsensoren an den Türen ausgestattet. Für die Linie 82 liegt die Zähldichte weit über dem geforderten Minimal-Wert des TNW. Konkret wurden bei der Linie 82 im Fahrplanjahr 2024 die Fahrgäste bei fast 75% der Fahrten gezählt. Auch in den Vorjahren wurde bei der Linie 82 die minimale Zähldichte deutlich übertroffen.

6.2. Frage 2: Werden für die Zukunft Alternativangebote angedacht um beispielsweise mobilitätseingeschränkten Personen die Erreichbarkeit innerhalb einer Ortschaft zu ermöglichen?

Aktuell ist noch unklar, ob der geplante Wegfall der finanziellen Beteiligung an die Linie 82 durch den Kanton auch zu einem Wegfall der Linie selbst führt. Der Kanton sieht seinerseits keine Alternativangebote zur Ortsbuslinie 82 vor. Die Gemeinde Pratteln gibt an, dass sie prüfe, ob alternative Angebote geschaffen und finanziert werden können.

Liestal, 11. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich